

Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler

BÖE

Bundesschiedsrichterobmann

An die
Landes – SR – Obmänner

Kirchberg an der Pielach, 24.11.2010

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen:

Zur Klarstellung des rollenden oder sich überschlagenden Stockes **vor** dem Zielfeld:

Die Regel besagt - ein sich vor dem Zielfeld überschlagender oder rollender Stock ist ungültig (IER 342h), mit diesem Versuch erzielte Minuspunkte (IER 383) werden jedoch angerechnet.

Ein Stock der sich nicht auf seiner Laufsohle bewegt –z.B. gleiten auf dem Stahlring-ist ebenso in dieser Regel verankert und somit als ungültig zu werten.
Es ist unerheblich ob dieses Gleiten nur für einen kurzen Zeitraum, oder bis zu seinem Stillstand passiert.

Um ein weiteres Missverständnis auszuräumen:

Im Sommer sind beim einigen Wettbewerben des BÖE zwei Schiedsrichter im Einsatz.
Diese sind absolut **gleichrangig**, die Definition Hauptschiedsrichter und 2. Schiedsrichter gibt es nicht.

Beide haben zugewiesene Aufgabengebiete, vertreten sich aber bei Bedarf gegenseitig.

Im Moment gilt folgende Festlegung für Turniere und Meisterschaften in Österreich:

Sportgeräte welche die IFI-Prüf- und Zulassungszeichen sowie die IFI-Laufsohlensiegel nicht tragen sind dennoch für die Wettbewerbe zugelassen.

Dies gilt bis zur Einigung der IFI mit den Herstellern.

Es betrifft aber nicht die BÖE-Marke auf dem Stockkörper und die BÖE-Siegel für die SLS Negativ.

Diese sind weiterhin zwingend vorgeschrieben.

Josef Panzenböck e.h.
Bundes-SR-Obmann